

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß §§ 11-14 und § 74 SGB VIII

**in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V) im Landkreis Vorpommern-Rügen
(Kurzform: *Jugendförderrichtlinie LK V-R*)**

In Kraft getreten: 1. Januar 2025

Beschluss des Jugendhilfeausschusses am:

1	Leitsätze	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Förderkriterien	4
4	Zuwendung	6
4.1	Zuwendungsempfänger	6
4.2	Zuwendungsvoraussetzungen	6
4.3	Zuwendungsfähige Ausgaben	7
4.4	Förderpositionen	7
4.4.1	Blitzprojekte	8
4.4.2	Projekte	8
4.4.3	Sonderförderungen	8
5	Verfahren	9
5.1	Antragstellung - Form und Fristen	9
5.2	Bewilligungsverfahren	9
5.3	Auszahlungsmodalitäten	10
5.4	Verwendungsnachweisverfahren	10
6	Schlussbestimmungen	10
7	Inkrafttreten	10

EINLEITUNG

Mit dieser Richtlinie fördert der Fachdienst 22 Jugend des Landkreises Vorpommern-Rügen die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendverbände, Jugendgruppen und -initiativen, Jugendvereine und andere gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe. Die Richtlinie bildet damit die Grundlage für die materielle und/ oder pädagogische Förderung der freien Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Dementsprechend sind umfassende und bedarfsgerechte Leistungen und Angebote für junge Menschen im Landkreis bereitzustellen: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII). Die vorliegende Richtlinie ist diesem Auftrag verpflichtet.

Kinder- und Jugendarbeit nimmt Bezug auf Normen, legt Normen fest und vermittelt diese im Umgang mit jungen Menschen. Denn Ziele, Aufgabengewichtungen und Intentionen sind immer auch an Auffassungen über erstrebenswerte Entwicklungen, sozial gewünschte Eigenschaften und Haltungen von Personen geknüpft. Lebensweltorientierte Jugendhilfe muss sich infolgedessen an der Geltendmachung universeller gesellschaftlicher Normen ausrichten. Die Achtung der Menschenwürde, Gerechtigkeit, Lebensqualität, die Gleichstellung der Geschlechter, das Prinzip des Gewaltverzichts und die demokratische Legitimation von Entscheidungen bilden ein Gerüst, an welchem sich die Kinder- und Jugendarbeit orientiert. Nach dem Grundgesetz, Art. 2, hat jeder Mensch das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Daher spielen Normen, wie Akzeptanz, Toleranz, Wertschätzung und Respekt gegenüber einer Pluralität von Lebensentwürfen eine große Rolle für die Kinder- und Jugendarbeit. Diese bilden die Grundlage für die Bereitstellung von Leistungen und Angeboten seitens der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Im Rahmen der fachlichen Standards sollen am Ende die Möglichkeiten für unterschiedliche Zielrealisierungen offen gehalten werden, denn einerseits gilt es Offenheit und Lernfähigkeit im Umgang mit den Adressaten zu bewahren und andererseits wird auf diese Weise dem Prinzip einer Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und der Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen Rechnung getragen.

1 Leitsätze

- Wir knüpfen mit unseren Leistungen und Angeboten an den Interessen und Bedarfen junger Menschen an.
- Wir fördern die Entwicklung junger Menschen.
- Wir stärken die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit.
- Wir regen zu gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen an.
- Wir fördern die Integration und Inklusion junger Menschen.
- Wir bauen die Toleranz und Offenheit bezüglich einer Vielfalt unterschiedlichster Lebensentwürfe von jungen Menschen aus.
- Wir beziehen die Lebenswelt der jungen Menschen mit unseren Leistungen und Angeboten ein.
- Wir setzen uns für die Pläne, Wünsche und Ziele von jungen Menschen ein.
- Wir denken und handeln wirtschaftlich im Sinne der jungen Menschen.
- Wir fördern eine Vielfalt bedarfsgerechter Angebote gemäß den Prinzipien der Subsidiarität.
- Wir machen Chancengleichheit für junge Menschen erlebbar.
- Wir nutzen die spezifischen Chancen und Gegebenheiten des Landkreises, um jungen Menschen Leistungen und Angebote anzubieten.
- Wir tragen dazu bei, dass junge Menschen sich mit unserem Landkreis, unseren Ämtern, unseren Gemeinden und ihrem Wohnumfeld identifizieren und sich als Teil einer Gemeinschaft betrachten.
- Wir tragen zur Lebensfreude junger Menschen bei.

2 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Wahrnehmung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §§ 8a und 8b SGB VIII sowie § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG), dem Jugendschutzgesetz sowie dem Bundeskinderschutzgesetz hat in dieser Richtlinie höchste Priorität.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:
 - §§ 11 -14 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - Kinder- und Jugendfördergesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJFG M-V)
- (3) Weitere anzuwendende gesetzliche Vorschriften sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, die Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsverordnung zu §§ 23 und 44 (LHO M-V), die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) und die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

3 Förderkriterien

- Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde (Fachdienst 22 Jugend) aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
 - Alle Zuwendungen sind dabei zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.
 - Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
 - Die Antragssteller sind dazu angehalten, wenn möglich, Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und weitere Drittmittel zu nutzen.
 - Gemäß des armutssensiblen Ansatzes sollen erhobene Teilnehmerbeiträge nach Möglichkeit 5,00 EUR pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten.
 - Die Förderung beträgt i.d.R. bis zu 90 Prozent der förderfähigen Gesamtprojektkosten.
 - Die Förderhöchstgrenze für Blitzprojekte beträgt maximal 1.000,00 EUR.
 - Die Förderhöchstgrenze für Projekte beträgt maximal 10.000,00 EUR.
- Grundsätzlich sind alle Angebote förderfähig, wenn sie den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen:

a. Angebote zur außerschulischen Jugendbildung:

Angebote zur außerschulischen Jugendbildung umfassen Bildungsangebote in verschiedenen Bereichen, wie allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung. Die Jugendlichen sollen hierbei in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden, soziale Kompetenzen entwickeln und zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Individuen heranwachsen. Sie sollen zudem die Möglichkeit erhalten, ein Bewusstsein für gesellschaftliche Zusammenhänge zu entwickeln und ihre gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) zu stärken.

b. Offene Jugendtreffs:

Durch offene Jugendtreffs wird jungen Menschen ein stabiler Anlaufpunkt geboten, der ihre persönliche und soziale Entwicklung unterstützt und allen Jugendlichen unabhängig von ihrer sozialen oder kulturellen Herkunft offensteht. Junge Menschen sollen die Möglichkeit bekommen, unter Anleitung und Einsatz eigener Ressourcen, Fähigkeiten und Stärken ihre eigene Lebenswelt selbstverwirklicht zu schaffen. Ziele der offenen Jugendtreffs können die Stärkung der sozialen Kompetenzen, Förderung der Selbstständigkeit, Integration und Inklusion, Partizipation und auch Prävention sein.

c. Angebote in Sport, Spiel und Geselligkeit:

Sportliche und spielerische Aktivitäten bieten den Rahmen für die körperliche und geistige Entwicklung von Jugendlichen. Hierzu gehören unter anderem Freizeitangebote wie Sportvereine, Spielgruppen oder gemeinschaftliche Aktivitäten. Die Förderung von körperlicher Gesundheit, Teamfähigkeit, Fairness und einem ausgeglichenen Lebensstil stehen im Vordergrund. Durch

die gemeinsamen Aktivitäten sollen soziale Bindungen gestärkt und Gemeinschaftsgefühl entwickelt werden.

d. Angebote zur arbeitswelt-, schul- und familienbezogenen Jugendarbeit:

Dieser Schwerpunkt umfasst Angebote, die sich mit der Vorbereitung auf die Arbeitswelt, der Unterstützung in der Schule sowie der Bewältigung von Familienkonflikten beschäftigt. Junge Menschen sollen in ihrer beruflichen Orientierung und Vorbereitung unterstützt werden. Sie sollen befähigt werden, schulische und berufliche Herausforderungen zu meistern und ihre Rolle in der Familie sowie die Balance zwischen diesen Lebensbereichen zu finden.

e. Angebote zur internationalen Jugendarbeit:

Hier geht es schwerpunktmäßig um internationale Begegnungen und Projekte, die Jugendlichen die Möglichkeit bieten, andere Kulturen kennenzulernen und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben. Ziel ist es, das Verständnis für andere Kulturen zu fördern, Vorurteile abzubauen und den Jugendlichen eine weltoffene Perspektive zu vermitteln. Gleichzeitig sollen Toleranz und Solidarität gefördert werden, um ein friedliches und interkulturell harmonisches Miteinander zu unterstützen.

f. Angebote für Kinder- und Jugenderholung:

Angebote der Kinder- und Jugenderholung umfassen Ferienfreizeiten, Ferienlager und Erholungsmaßnahmen, die jungen Menschen eine Auszeit vom Alltag bieten. Durch erholungsorientierte Maßnahmen sollen Jugendliche die Möglichkeit erhalten, sich zu entspannen und Stress abzubauen. Gleichzeitig fördern diese Angebote soziale Interaktion und stärken das Gemeinschaftsgefühl sowie die Selbstständigkeit.

g. Angebote zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz:

Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz haben präventiven Charakter und zielen darauf ab, junge Menschen zu befähigen, Gefährdungen zu erkennen und sich vor schädlichen Einflüssen zu schützen. Umgesetzt werden können hierfür Projekte und Blitzprojekte zur Aufklärung über Gefährdungen wie Drogen, Alkohol, Mobbing, Gewalt oder digitale Medien; Stärkung der Kritik und Entscheidungsfähigkeit; Förderung der Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit; Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Medien; Prävention von Suchtverhalten, Schutz vor Gewalt und Missbrauch.

4 Zuwendung

4.1 Zuwendungsempfänger

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie können stellen:

- freie Träger, die gemäß § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Vorpommern-Rügen sind und die Voraussetzungen gemäß § 74 SGB VIII erfüllen,
- Jugendgruppen/ Jugendinitiativen, sowie Jugendverbände/ Jugendvereine des Landkreises Vorpommern-Rügen,
- andere im Landkreis Vorpommern-Rügen tätige gemeinnützige freie Träger der Jugendhilfe.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen

- Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an alle jungen Menschen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr, die ihren ständigen Wohnsitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben. Die Angebote sollen dabei unabhängig der kulturellen oder sozialen Herkunft, etwaiger Benachteiligungen bzw. Behinderungen oder Beeinträchtigungen integrativ und inklusiv prinzipiell den jungen Menschen offenstehen. Auch sollen sich die Maßnahmen konkret an den individuellen Bedarfen der jungen Menschen orientieren, um ein gelingendes Aufwachsen und Teilhabe zu ermöglichen.
- Die Träger leisten einen angemessenen eigenen Beitrag zur Deckung der Gesamtkosten der Leistungen und Angebote. Eigenleistungen sind Geldleistungen, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen bereitstellt. Eigenleistungen sind außerdem ehrenamtlich erbrachte Tätigkeiten.
- Ein und dieselbe Maßnahme darf nicht gleichzeitig aus mehreren Fachdiensten des Landkreises Vorpommern-Rügen gefördert werden.
- Es werden nur die Projekte und Maßnahmen gefördert, welche unter qualifizierter Anleitung erfolgen. Grundsätzlich ist vom jeweiligen Projekt- bzw. Maßnahmenträger der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne von § 72a SGB VIII in Verbindung mit § 30a BZRG sicherzustellen.
- Die jeweiligen Projektmitarbeiter*innen sollen zudem i.d.R. folgende Mindestvoraussetzungen vollständig erfüllen und sollen gemäß dieser Jugendförderrichtlinie folgendermaßen vergütet bzw. entschädigt werden:
 1. *Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen:*
 - persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
 - Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen
 - Aufwandsentschädigung: maximal pro Stunde 10,00 EUR
 2. *Honorarmitarbeiter*innen/ Coaches:*
 - persönliche und charakterliche Eignung für das jeweilige Aufgabenfeld
 - Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen
 - ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts
 - gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens
 - können nicht Hauptdurchführende eines Projekts sein
 - sollen nach Möglichkeit einen Berufs- bzw. Hochschulabschluss im jeweiligen Themengebiet des Projekts vorweisen
 - Vergütung der Honorarmitarbeiter*innen/ Coaches: siehe Anlage I „Honorarsätze Jugendförderrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen“

3. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen:

- haben die Projektleitung inne
 - Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen
 - ausreichendes Fachwissen im jeweiligen Themengebiet des Projekts
 - gute Kommunikations- und Vermittlungsfähigkeit des Fachwissens
 - sollen nach Möglichkeit sozialpädagogische/pädagogische Berufs- bzw. Hochschulausbildung im Sinne des § 45 sowie § 74 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII haben
 - Die Projektdurchführung erfolgt im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit den Trägern und wird nicht zusätzlich vergütet.
- Nicht gefördert werden:
 - Angebote für Einzelpersonen
 - Angebote von kommerziellen Unternehmen
 - Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen
 - Horte, Kindertagesstätten, Schulen, Ämter und Städte/ Gemeinden
 - Projekte im Rahmen des regulären Schulunterrichts

4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind:

1. Unterkunft und Verpflegung
2. Kosten für Telefon, Internet und entsprechende Anlagen
3. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
4. Aufwandsentschädigungen und Honorare
5. Fahrtkosten
6. Verbrauchsmaterial (z.B. pädagogisches Arbeitsmaterial, Büromaterialien, Bastelmaterialien)
7. Inventar/ Technik/ Möbel/ Gebrauchsgegenstände (bis 1.000,00 EUR Brutto)
8. Mietkosten im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen
9. Versicherungen im Zusammenhang mit Projekten und Maßnahmen
10. Kosten für GEMA/ Rundfunkgebühren im Zusammenhang mit Projekten/ Maßnahmen
11. Verwaltungsgemeinkosten
12. Eintrittsgelder

4.4 Förderpositionen

Die Förderpositionen in dieser Richtlinie untergliedern sich in drei Kategorien:

- (1) Blitzprojekte
- (2) Projekte
- (3) Sonderförderungen

4.4.1 Blitzprojekte

- Blitzprojekte dienen der schnellen und bedarfsgerechten Bereitstellung von Leistungen und Angeboten für junge Menschen. Sie zeichnen sich durch einen unbürokratischen Zugang und die Umsetzung spontaner Ideen aus und können unkompliziert beantragt werden. Die vereinfachte Antragsstellung soll den kurzfristigen Bedarf an materieller und/ oder pädagogischer Förderung für solche Angebote decken.
- Blitzprojekte dienen beispielsweise auch einer neuen Jugendgruppe bzw. Jugendinitiative als „Starthilfe“ zur Initiierung, zum Aufbau, zur Ausstattung oder zur Vereinsgründung.
- Die maximale Förderung beläuft sich auf bis zu 1.000,00 EUR.
- Die Mindestteilnehmerzahl soll mindestens acht junge Menschen umfassen.
- Der Betreuungsschlüssel beträgt 1:8 (Ausnahmen sind zu begründen).
- Die Durchführungsdauer soll mindestens sechs Stunden betragen.

4.4.2 Projekte

Projekte der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zeitlich begrenzte Maßnahmen mit dem Ziel konkrete qualitative Verbesserungen der Lebenslagen junger Menschen in bestimmten Sozialräumen und sozialen Aufgabenfeldern herbeizuführen.

- Die materielle und/oder pädagogische Förderung aus der Jugendförderrichtlinie für einzelne Leistungen und Angebote beläuft sich jeweils auf bis zu 10.000,00 EUR.
- Gefördert werden insbesondere Projekte, welche durch junge Menschen inhaltlich mitgestaltet bzw. als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden.
- Die Mindestteilnehmerzahl soll i.d.R. mindestens zehn junge Menschen umfassen. Der Betreuungsschlüssel beträgt i.d.R. 1:10 (ein Mehrbedarf ist zu begründen). Bei Maßnahmen der Jugenderholung beträgt der Betreuungsschlüssel 1:8.
- Projekte sollen an mindestens drei Tagen stattfinden.

4.4.3 Sonderförderungen

- Im Rahmen langjährig gewachsener Strukturen ist die Förderung der bestehenden und bereits geförderten Personalkosten der offenen Jugendarbeit weiterhin möglich, unter der Maßgabe, dass mindestens eine 50% Kofinanzierung der Personalkosten sowie die Übernahme aller sonstigen Kosten, wie Gebäudekosten etc. durch die Gemeinde weiterhin sichergestellt wird.
- Eine Mitfinanzierung der anfallenden Sachausgaben der Jugendsozialarbeiter*innen kann auf Antrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Miet-, Mietneben- und Betriebskosten sind nicht Bestandteil der Sachkosten und damit nicht zuwendungsfähige Ausgaben. An den Sachkosten für die Jugendsozialarbeit sollen sich die Wohnsitzgemeinden und/ oder Dritte angemessen beteiligen.
- Die gemäß Jugendbeteiligungsgesetz vorzuhaltende Beteiligungsmoderation wird als Sonderförderung ausgestaltet.
- Die Entscheidung über Sonderförderungen trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

5 Verfahren

Die Antragstellung/ Verwendungsnachweislegung/ Bescheiderteilung erfolgt beim/ durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst 22 Jugend.

5.1 Antragstellung - Form und Fristen

- Der Antrag ist schriftlich, vollständig und mit aktuell gültigem Antragsformular fristgerecht (siehe Antragsfristen) vor Beginn der Maßnahme beim Fachdienst 22 Jugend einzureichen.
- Die verbindlichen aktuell gültigen Antragsformulare sind erhältlich:
 - unter www.lk-vr.de/Kreisverwaltung/Jugend/Foerderprogramme/Jugendfoerderrichtlinie
 - im Fachdienst 22 Jugend, Sachbereich Förderung.

Antragsfristen:

Bewilligungszeitraum	Antragstellung bis spätestens:
Blitzprojekte	3 Wochen vor Maßnahmenbeginn
Projekte	8 Wochen vor Maßnahmenbeginn
Projekte > 3.500,00 EUR	12 Wochen vor Maßnahmenbeginn
Projekte - Ganzjahresmaßnahmen > 3.500,00 EUR Sonderförderungen	01.10. des Vorjahres

- Für Anträge auf eine Zuwendung bis 1.000,00 EUR (Blitzprojekte) ist eine vereinfachte Antragstellung möglich.
- Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Ein Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn kann formlos gestellt werden, wenn abzusehen ist, dass die Bewilligung vor Maßnahmenbeginn nicht rechtzeitig erfolgen kann/ wird.

5.2 Bewilligungsverfahren

- Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen, der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- Wirtschaftlichkeitsprüfung: Im Gesamtergebnis der Kostenberechnung gemäß vorgelegtem Wirtschaftsplan sind maximal 25,00 EUR pro Teilnehmer und Tag („Teilnehmertag“) ohne Übernachtung und maximal 50,00 EUR pro Teilnehmer und Tag mit Übernachtungen erstattungsfähig. Bei mehrtägigen Fahrten zählen der An- und Abreisetag jeweils als ein halber Tag.
- Über Anträge auf eine Zuwendung bis zu 3.500,00 EUR entscheidet der Fachdienst 22 Jugend im Rahmen der laufenden Verwaltung. Über Anträge auf eine Zuwendung von mehr als 3.500,00 EUR entscheidet der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen.

5.3 Auszahlungsmodalitäten

- Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Erreichen der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Grundlage der formgerechten Mittelanforderung durch den Antragsteller.
- Fördermittel werden ausnahmslos auf ein Bankkonto des Trägers überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen.

5.4 Verwendungsnachweisverfahren

- Der Träger hat einen Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme innerhalb von zwei Monaten nach deren Beendigung vorzulegen. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Diese kann auf formlosem Antrag, der vor dem Verstreichen der Ausschlussfrist zu stellen ist, verlängert werden.
- Die Nachweisführung erfolgt in Form eines einfachen Verwendungsnachweises. Der Verwendungsnachweis ist auf den vorgegebenen Formularen einzureichen und besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In begründeten Fällen kann der Fachdienst 22 Jugend von einem einfachen Verwendungsnachweis absehen und einen Nachweis entsprechend Nr. 6.2 ff. ANBestP verlangen.
- Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß VV zu § 44 LHO M-V i.V.m. §§ 48 und 49 VwVfG M-V ganz oder teilweise zurücknehmen und die Zuwendung, auch wenn diese bereits verwendet worden ist, zurückfordern.
- Über diese Richtlinie geförderte Projekte/ Maßnahmen unterliegen der Fachaufsicht der Bewilligungsbehörde. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Vorpommern-Rügen oder einem Beauftragten Einsichtnahme und Prüfrechte zu gewähren sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Unterlagen mindestens zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.

6 Schlussbestimmungen

Über Ausnahmen von den Regelungen dieser Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ die Bewilligungsbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2023 außer Kraft.

Stralsund,

(Siegel)

Dr. Stefan Kerth

Landrat

ANLAGE I

„Honorarsätze Jugendförderrichtlinie Landkreis Vorpommern-Rügen“

Fördergrundsätze:

- Eine Zeiteinheit je Honorarstunde beträgt 60 Minuten.
- Die Honorarsätze bemessen sich nach Art, Umfang, Dauer und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung und nach der für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Qualifikation. Näheres regelt die Anlage „Honorarsätze der Jugendförderrichtlinie im Landkreis Vorpommern-Rügen“.
- Bei der konkreten Einordnung innerhalb eines Honorarsatzes durch den Fachdienst 22 Jugend werden jeweils die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt.

Diese sind insbesondere:

- a. die Wahrnehmung der Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt,
- b. der Umfang der Vor- und Nachbereitungsarbeiten,
- c. die Dauer der zu honorierenden Tätigkeit im Verhältnis zu dem für ihre Erbringung zu leistende Aufwand,
- d. der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe.

Honorarsatz 1	je Zeiteinheit
Leistungen, die keine spezielle Ausbildung erfordern, z.B. für Assistenten, Organisatoren, Betreuer (Honorare, die an die Obergrenze heranreichen, sind nur unter besonderen, dokumentationspflichtigen Umständen - etwa für außergewöhnliche Tätigkeiten - gerechtfertigt.)	Minimaler Honorarsatz: aktuell gültiger gesetzlicher Mindestlohn - Maximaler Honorarsatz: unter 15,00 EUR
Honorarsatz 2	je Zeiteinheit
Leistungen, die eine abgeschlossene berufliche Fachausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern	Minimaler Honorarsatz: 15,00 EUR - Maximaler Honorarsatz: unter 25,00 EUR
Honorarsatz 3	je Zeiteinheit
Leistungen, die eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordern	Minimaler Honorarsatz: 25,00 EUR - Maximaler Honorarsatz: unter 40,00 EUR
Honorarsatz 4	je Zeiteinheit
Leistungen von hervorgehobener Bedeutung, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung, besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten oder erworbene außerordentliche Sachkompetenz bzw. herausragende Qualifikation erfordern, die für die Erbringung unabdingbar sind	Minimaler Honorarsatz: 40,00 EUR - Maximaler Honorarsatz: 55,00 EUR